

Vorlage Nr. 25/0179

Federf. Stadtamt: Amt für Jugend und Familie

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Ralph Kalveram Beigeordneter	Vorberatung/Empfehlung	10.06.2025	11
Rat	Bettina Weist Bürgermeisterin	Entscheidung	26.06.2025	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Satzung über die Förderung und den Schutz von Kindern in Kindertagespflege

Begründung:

Der Rechtsanspruch auf Förderung und Betreuung für Kinder unter drei Jahren wird ebenfalls durch die Förderung in Kindertagespflege abgedeckt. Im Ausbau-Programm wurde bereits festgehalten, dass im Bereich der Betreuung und Förderung von unter 3-jährigen noch Fehlbedarfe bestehen, die nicht hinreichend über den Ausbau von Kindertageseinrichtungen gedeckt werden können. Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag geht eine Qualitäts- und Attraktivitätssteigerung der Kindertagespflege einher, die weitere Potenziale für den Ausbau von Betreuungs- und Förderangeboten für unter 3-jährige Kinder schafft. Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung, Beratung, Begleitung, Qualifizierung und Gewährung von laufenden Geldleistungen (vgl. § 23 SGB VIII). Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist beim Jugendamt zu beantragen (vgl. § 24 SGB VIII). Die zuständigen Gremien können in Satzungen regeln, wie die Förderung in Kindertagespflege ausgestaltet ist. Das Landesministerium empfiehlt, Vorgaben zur Kindertagespflege vor Ort, die sich auf Dritte beziehen, über Satzungen zu regeln. Bisher wurden die Geldleistungen für die Kindertagespflege in der aktuell gültigen „Richtlinie der Stadt Gladbeck zur Gewährung einer Geldleistung für die Kindertagespflege“ geregelt, die am 01.08.2021 in Kraft getreten und bis zum 31.07.2025 befristet die Anpassungen der Geldleistungen regelt.

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Um die Gleichwertigkeit des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung zu fördern, mehr Rechtsicherheit, auch im Streitfall bei Rückforderungen, zu erlangen und um die Qualität des Angebots der Kindertagespflege zu verbessern, empfiehlt das Fachamt dem Jugendhilfeausschuss die in der Anlage 1 beigefügte Satzung zu beschließen.

In dem vorliegenden Entwurf werden gesetzliche Anforderungen aufgeführt (Vertretungsregelung § 24 Abs. 3 Nr. 5 KiBiz NRW, jährliche Erhöhung der Geldleistungen § 24 Abs.3 Nr. 9 KiBiz NRW) die zum Erhalt der Landeszuschüsse notwendig sind.

Diese Anforderungen werden bereits umgesetzt, bedürfen aber einer Anpassung und Konkretisierung, um das Widerspruchs- und Klagerisiko zu verringern.

Darüber hinaus ermöglicht die Satzung eine Vereinheitlichung und Transparenz in der Zusammenarbeit mit Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen.

Durch die Satzungsänderung entstehen für die Jahre 2025 bis 2028 folgende Mehrkosten, nähere Informationen zu den einzelnen Positionen sind den folgenden Erläuterungen zu entnehmen.

	Ab 08.2025	2026	2027	Bis 07.2028	Gesamt
Erhöhung der Sachleistungen:	6.812,00 €	16.348,80 €	16.348,80 €	9.536,80 €	49.046,40 €
*Erhöhung der Förderleistungen:	4.685,75 €	15.931,55 €	31.863,10 €	38.423,15 €	90.903,55 €
Mietzuschusszahlungen GTP:	12.500,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	17.500,00 €	90.000 €
*Vertretungsmodell/ Freihaltepauschale:	11.250,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €	15.750,00 €	81.000 €
Investitionskosten nach 10 Jahren:	4.791,67 €	11.500,00 €	11.500,00 €	6.708,34 €	34.500,01 €
Führungszeugnisse:	56,25 €	135,00 €	135,00 €	78,75 €	405 €
Förderung der 160Std. + Qualifizierung:	3.000,00 €	7.200,00 €	7.200,00 €	4.200,00 €	21.600 €
*Vertretungsstunden:	2.581,00 €	6.255,66 €	6.402,00 €	3.784,13 €	19.022,79 €
Gesamt	45.676,67 €	114.371,01 €	130.448,90 €	95.981,17 €	386.477,75 €
*Davon Mehrkosten durch gesetzl. Anforderungen	25.328,75 €	65.536,01 €	81.613,90 €	67.494,08 €	239.972,74 €

Die Erhöhung der Sachleistungen um 0,20 € von 1,50 € auf 1,70 € erfolgt einmalig zum 01.08.2025. 2022 lag die Empfehlung des Landes NRW (Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen) bei einem ermittelten Durchschnittswert von 1,80 € für die Sachleistungen pro Stunde und Kind. Die gesetzliche Anforderung sieht die Erstattung angemessener

sener Kosten für den Sachaufwand vor. Diese werden in den Folgejahren bis 31.07.2028 nicht mehr angepasst, somit bleibt der geschätzte, finanzielle Mehraufwand in den Jahren 2026, 2027 und anteilig bis zum 31.07.2028 gleich, bei jährlich **16.348,80 €**. Bei den Schätzungen werden monatlich 6.812 geleistete Stunden zu Grunde gelegt. Über den gesamten Zeitraum fallen geschätzte Mehrkosten in Höhe von **49.046,40 €** an.

Die Förderleistungen unterliegen einer Dynamisierung und werden jährlich gemäß den gesetzlichen Anforderungen zum 01.08. angepasst. Damit erhöhen sich die Kosten jährlich zum 01.08. bis zum Jahresende um geschätzte **4.685,75 €**.

Plus der jeweils anfallenden Erhöhungen aus dem Vorjahr wird bei der zu Grunde gelegten monatlichen Betreuungstundenzahl von insgesamt 6.812 Stunden (1693 Betreuungsstunden pro Monat in Qualifikationsstufe 2 und 5119 Betreuungsstunden in Qualifikationsstufe 3 und 4) mit einem jährlichen Mehrkostenaufwand von **15.931,55 € ab 2026** gerechnet. Für den gesamten Zeitraum umfasst dies hoch gerechnet **90.903,55 €**.

Die ermittelten Mehrkosten im Bereich der Freihaltepauschale, Förderung der Qualifizierung 160+, Investitionskosten nach 10 Jahren, Mietkosten und Führungszeugnisse fallen jährlich fortlaufend an, während die Betreuungsstunden im Vertretungsfall ebenfalls der Dynamisierung unterliegen.

Die Stadt Gladbeck fördert bisher keine Großtagespflegestellen ohne Trägerschaft. Hier werden Potenziale für zusätzliche Angebote gesehen. Bei den finanziellen Auswirkungen werden 5 geförderte Großtagespflegestellen ohne Trägerschaft mit monatlich 500 € je Großtagespflegestelle bis zu 2.500 € Mietzuschusskosten kalkuliert. Für den gesamten Zeitraum entspricht dies Mehrkosten in Höhe von bis zu **30.000 €**.

Die Regelungen zur Vertretung stellen Anreize für gesetzlich geforderte, verlässliche Vertretungsmodelle dar und sehen zum einen die Schaffung von Freihalteplätzen vor, die durch Freihaltepauschalen in Höhe von 150 € im Monat vergütet werden sollen. Dabei wird von 15 notwendigen Plätzen ausgegangen. Dies führt zu einem Kostenmehraufwand von **27.000 €** jährlich und **81.000 €** über den gesamten Zeitraum. Zum anderen ist die zusätzliche Finanzierung der tatsächlich vertretenen Betreuungsstunden vorgesehen. Im Jahr 2024 sind 975,5 Std. insgesamt vertreten worden, daher sind für diese Maßnahme inklusive der jährlichen Anpassung der Förderleistungen Mehrkosten von **19.022,79 €** über den gesamten Zeitraum geschätzt.

Für die zusätzlichen Investitionskostenförderungen, orientiert an den Förderrichtlinien des LWL, für langjährige Kindertagespflegepersonen, ergeben sich über den gesamten Zeitraum schätzungsweise Mehrkosten in Höhe von **34.500,01 €**.

Für die Übernahme der Kosten für erweiterte Führungszeugnisse werden 135 € jährlich (bei jährlich ca. 10 Fällen) und über den gesamten Zeitraum 405 € kalkuliert.

Für die zusätzlichen Übernahmekosten der 160+ Qualifizierung werden pro Schulung 1.200 € bei jährlich 6 Fällen kalkuliert. Über den gesamten Zeitraum umfasst dies geschätzte Kosten von **21.600 €**.

Über den gesamten Zeitraum lassen sich Mehrkosten in Höhe von **386.477,75 €** aus den Beschlüssen ableiten. Davon gehen Mehrkosten in Höhe von **239.972,74 €** auf gesetzliche Anforderungen (SGB VIII und KiBiz NRW) zurück.

Hintergrund:

Im April 2024 fand ein Austauschtreffen zwischen den Kindertagespflegepersonen, den Fachberaterinnen der Kindertagespflege, der Abteilungsleiterin Frühe Bildung und Betreuung und dem damaligen ersten Beigeordneten statt. In drei weiteren Terminen wurde der vorliegende Satzungsentwurf gemeinsam mit den Sprecherinnen der Kindertagespflegepersonen entwickelt.

Die konkrete Ausgestaltung der Regelungen zur Kindertagespflege sind den Kommunen überlassen, darunter fallen auch die Regelungen der Ausfallzeiten, Geldleistungen und Anteile der Eignungsfeststellung. Daher unterscheiden sich die Richtlinien und Satzungen der einzelnen Nachbarkommunen in vielen Bereichen.

Der hier vorliegende Satzungsentwurf unterscheidet sich gegenüber der aktuell gültigen Richtlinie maßgeblich in der Konkretisierung der Ausformulierung sowie einiger grundlegender Änderungen und begründet sich in der Schaffung von mehr Transparenz, einer höheren Rechtssicherheit sowie einer Qualitäts- und Attraktivitätssteigerung mit und ohne finanzielle Auswirkungen, die im weiteren Verlauf weiter ausgeführt werden.

So wurden in §§ 1 und 2 der Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen genauer formuliert als es in der aktuellen Richtlinie der Fall ist.

§ 3 regelt den Anspruch auf Förderung und begründet diesen durch die Nennung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

§ 4 verweist auf die Elternbeitragsatzung, mit dem Hinweis, dass Kindertagespflegepersonen keine weiteren Geldleistungen der Eltern entgegennehmen dürfen.

§ 5 verweist auf den Anspruch auf Beratung in Fragen des Kinderschutzes und die Notwendigkeit, eine Vereinbarung zur Sicherung des Kindeswohls mit dem Amt für Jugend und Familie abzuschließen. Die Aufgabe der Fachberatung wird definiert.

§ 6 Regelt die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflegeperson. Dabei werden rechtliche Rahmenbedingungen erläutert, allgemeine Voraussetzungen und Qualitätsstandards der Stadt Gladbeck konkretisiert. Dies dient der Qualitätssicherung, Vereinheitlichung und verdeutlicht die Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen.

Darüber hinaus erläutert der § 7 die verschiedenen Qualifikationsformen bei entsprechender Vorqualifizierung und schafft damit einen Überblick über den aktuellen Standard der Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) und den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Gewährung der Geldleistungen (§ 8) wurde in dem hier vorliegenden Satzungsentwurf dahingehend überarbeitet, dass die Sachleistungen auf 1,70 € pro Kind und Stunde angehoben werden sollen. Dies entspricht einer Erhöhung um 13,3 % und ist mit den gestiegenen Betriebskosten und anderen Ausgaben der Kindertagespflegepersonen zu begründen. Die letzte Erhöhung von 1,30 € auf 1,50 € fand im Jahr 2019 statt. Zudem wurde im Jahr 2021 eingeführt, dass die Kindertagespflegepersonen Verpflegungsgeld in Höhe von 2 € pro Kind pro warme Mahlzeit von Eltern verlangen können. Dieser Betrag soll, analog zu den Verpflegungsgeldern in städtischen Kindertageseinrichtungen auf 2,55 € erhöht werden dürfen.

§ 8 regelt zudem die gesetzlich vorgegebene, jährliche Anpassung der Förderleistungen (§ 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz NRW). Diese muss auf alle Qualifikationsstufen (Q2 = 0,10 €) ausgeweitet sowie nach Empfehlung des Fachamtes in Qualifikationsstufe 3 und 4 um weitere 0,05 € auf 0,15 € erhöht werden. Diese Maßnahme ist geeignet, um einen Anreiz für langjährig tätige Kindertagespflegepersonen zu schaffen, die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung auf 300 Stunden gem. Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) zu absolvieren. Somit würden die Förderleistungen pro Stunde und Kind zum 01.08.2025 und danach in allen Qualifikationsstufen gemäß der vorliegenden Satzung wie folgt jährlich angehoben werden:

- Qualifikationsstufe 2 von 3,90 € um jeweils 0,10 €
- Qualifikationsstufe 3 von 4,50 € um jeweils 0,15 €
- Qualifikationsstufe 4 von 8,40 € um jeweils 0,15 €

Die jeweiligen Stundensätze und Erhöhungen sind den Tabellen der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Höhe der jährlichen Anpassung der Geldleistungen und die einmalige Anpassung der Förderleistungen sind mit den Sprecherinnen der Kindertagespflegepersonen gemeinsam erarbeitet worden.

Für einen konkreten Beispielfall stellen sich die Änderungen wie folgt dar:

**Monatliche Berechnung August 2025
(40 Stunden, 5 Kinder):**

Wochenstunden (einschl. Wegezeiten):	40 Std.
= Stunden monatlich (laut Tabelle Anlage 2)	173 Std.
multipliziert mit Geldleistung / Qualifizierungsstufe	
Qualifizierungsstufe	Stufe 3
Geldleistung	6,35 €/Std.
= monatlicher Betrag (Sachkosten - Tabelle Anlage 2)	294,10 €
= monatlicher Betrag (Förderleistung - Tabelle Anlage 2)	804,45 €
+ Bildungsdokumentation: (4 Std./Monat x 6,35 €/Std.)	25,40 €
Monatlicher anzuweisender Gesamtbetrag regelmäßig ab Sep 2025	1.123,95 €

Je Kind 1123,95 Euro x 5 Kinder: **5.619,75 Euro**

**Monatliche Berechnung Januar 2025
(40 Stunden, 5 Kinder):**

Wochenstunden (einschl. Wegezeiten):	40 Std.
= Stunden monatlich (laut Tabelle Anlage 2)	173 Std.
multipliziert mit Geldleistung / Qualifizierungsstufe	
Qualifizierungsstufe	Stufe 3
Geldleistung	6,00 €/Std.
= monatlicher Betrag (Sachkosten - Tabelle Anlage 2)	259,50 €
= monatlicher Betrag (Förderleistung - Tabelle Anlage 2)	778,50 €
+ Bildungsdokumentation: (4 Std./Monat x 6,00 €/Std.)	24,00 €
Monatlicher anzuweisender Gesamtbetrag regelmäßig ab Feb 2025	1.062,00 €
+ einmalige Anbahnungsaufwendungen (10 Std. x 6,00 €/Std.)	60,00 €
Einmalige Gesamtanweisung für den Monat Jan 2025	1.122,00 €

Je Kind 1062 Euro x 5 Kinder: **5.310 Euro**
(+ einmalige Zahlung 300 Euro – 5 x Anbahnung)

Fazit:

Durch die Erhöhung der Geldleistungen ergibt sich eine Differenz von 309,75 € pro Monat bei einem Betreuungsumfang von 40 Std. und 5 Kindern. Dies entspricht in Summe einer Anpassung in Höhe von 5,8 %.

Die Kostenübernahme der Anbahnung (Anbahnungspauschale) entfällt, da diese in den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen ist und mit Betreuungsstart direkt volle Geldleistungen gezahlt werden.

Zudem beinhaltet der Satzungsentwurf eine Veränderung der Ausfalltage.

Bisher sind Sach- und Förderleistungen 30 Tage im Krankheits- oder Urlaubsfall an die Kindertagespflegeperson weiter geleistet worden. Der vorliegende Satzungsentwurf beinhaltet eine Differenzierung zwischen Krankheits- und Urlaubstage und weitet die Fortzahlung der Geldleistungen auf 40 Ausfalltage insgesamt aus und wird auch dann fortgezahlt, wenn eine Vertretungskraft durch die Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus soll zukünftig ein Tag zur Fortbildung und Konzeptentwicklung den Kindertagespflegepersonen ohne finanzielle Einbußen zur Verfügung stehen und Heiligabend und Silvester gelten dann als zusätzliche, freie Tage, wenn dort nicht betreut wird.

In § 8 ist zudem geregelt, dass die Betreuungszeiten wie vertraglich vereinbart im vollen Umfang geleistet werden müssen.

Der vorliegende Satzungsentwurf geht darüber hinaus auf das Betreuungsmodell in einer Großtagespflege ein.

§ 9 nimmt Bezug auf die gesetzlichen Grundlagen und differenziert zwischen einer Großtagespflege mit selbständigen Kindertagespflegepersonen und einer Großtagespflege in Trägerschaft. Großtagespflegen wurden in der aktuellen Richtlinie nicht berücksichtigt.

Umsetzung des gesetzlich geforderten Vertretungsmodells und weitere Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung

Um den Verpflichtungen des § 24 Abs. 3 Nr. 5 KiBiz NRW nachzukommen, sind im Satzungsentwurf Vertretungsmodelle (§ 10) konkretisiert worden und durch die Gewährung von Freihaltepauschalen, sollen Vertretungsplätze sichergestellt werden. Zudem soll zukünftig im Vertretungsfall die vertretende Kindertagespflegepersonen den vollständigen Stundensatz erhalten. Dies führt dazu, dass Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson im Rahmen der zugestandenen Ausfalltage gemäß Satzung weiterhin auch bei Vertretung finanziert werden. Durch die Maßnahmen werden Anreize für die weitere Entwicklung von Vertretungsmöglichkeiten geschaffen und die Verlässlichkeit der Betreuung und Förderung erhöht.

Um die Qualität der Kindertagespflege sicherzustellen und die Attraktivität zu steigern sollten einige Ausgaben der Kindertagespflegepersonen erstattungsfähig werden. So könnten zukünftig die Kosten des Führungszeugnisses, in Einzelfällen die 160+ Qualifizierung und

erneut Anschaffungskosten nach 10 Jahren in Höhe der Investitionskostenpauschalen erstattet werden. Dies wird in § 11 dieser Satzung geregelt.

In § 12 wird auf die Investitionskostenförderung durch das Land hingewiesen und auf die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung) Ministerialblatt (MBL. NRW.)“ verwiesen.

Kindertagespflege kann auch in Großtagespflegestellen angeboten werden. Hier fördern und betreuen maximal drei Tagespflegepersonen bis zu 9 Kinder gleichzeitig im Zusammenschluss. Zusammenschlüssen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden (vgl. § 23 Abs. 4 SGB VIII). § 13 des vorliegenden Satzungsentwurfs regelt die Förderung von Großtagespflegen durch die Gewährung von **Mietzuschüssen**. So könnten Mietzuschüsse in Höhe von bis zu 75 % der Warmmiete (maximal 500 €) ohne Strom (diese und darüber hinaus gehende Kosten sind über die Sachkosten abgedeckt) zukünftig erstattet werden. Der Betrag orientiert sich an den Satzungen aus verschiedenen Kommunen, es werden unterschiedliche Kosten gefördert (Kalt- oder Warmmiete). (Steinfurt: max. 650,00 €, Neuss: max. 600,00 € (80%), Marl: max. 465,00 €, Haltern am See: max. 300,00 € (25 %), Waltrop: max. 500,00 € (max. 50%). Einige dieser Kommunen gewähren diese Mietzuschüsse auch für einzeln tätige Kindertagespflegepersonen in angemieteten Räumen, was wiederum in Gladbeck nicht vorgesehen ist.

§ 14 und § 15 befassen sich mit der Regelung rund um das Thema Betreuung von Gladbecker Kindern von Kindertagespflegepersonen in anderen Kommunen und die Betreuung von Kindern aus anderen Städten bei Gladbecker Kindertagespflegepersonen. In der aktuellen Richtlinie wurde dies nicht berücksichtigt, jedoch vereinfacht eine Vereinheitlichung und Konkretisierung den Arbeitsprozess in diesen Fällen. In beiden Paragraphen wird auf die Gewährung oder Forderung von interkommunalen Ausgleichszahlungen eingegangen, welche in § 49 Abs. 3 KiBiz NRW geregelt sind. Jedoch ist es gängige Praxis, dass diese Ausgleichszahlungen nicht gefordert und geleistet werden. Aktuell werden mehr Gladbecker Kinder in anderen Kommunen betreut, für die diese Zahlungen gefordert werden könnten, als Kinder anderer Kommunen in Gladbeck betreut werden. Die Ausgleichszahlungen beziehen sich auf ein Drittel der geleisteten Versicherungsbeiträge nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII. Innerhalb des Kreises ist eine Vereinbarung getroffen worden, dass auf interkommunale Ausgleichszahlungen in der Kindertagespflege verzichtet wird.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass vielen Kindertagespflegepersonen ihre Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten gegenüber der Fachberatung Kindertagespflege nicht bewusst sind. Um auch in diesem Bereich für mehr Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit zu sorgen wurde dieser Aufgabenbereich in § 16 konkretisiert, der Bezug zum Gesetz hergestellt und damit die Mitwirkungspflicht verdeutlicht.

§ 17 befasst sich mit den Betreuungsverträgen, die zwischen den Eltern und den Kindertagespflegepersonen geschlossen werden.

§ 18 regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Satzungsentwurfes und das Außerkrafttreten nach drei Jahren, wenn nichts anderes beschlossen wird.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Kindertagespflege inkl. Großtagespflegen und Qualifizierungskosten wurden in der Vorlage 25/0004 für das KiTa – Jahr 2025/2026 dargestellt. Die beantragten Plätze kosten ca. **3.341.828,38 €**.

Durch den hier vorliegenden Satzungsentwurf belaufen sich die geschätzten Mehrkosten ab 08.2025 auf insgesamt **386.477,75 €**.

Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Haushaltsjahre:

2025: 45.676,67 €

2026: 114.371,01 €

2027: 130.448,90 €

2028: 95.981,17 €

Darüber hinaus gehende Kosten der Förderung in Kindertagespflege sind bereits im Haushalt veranschlagt.

Erträge:

Der Landeszuschuss beträgt **354.795,80 €** (Kita Jahr 2026/2027 bei 5,07% Fortschreibungsrate **372.783,95 €**; Kita Jahr 2027/2028 bei 2,38 % Fortschreibungsrate: **381.656,21 €**) plus **6.000 €** jährlich für Qualifizierung. Die Elternbeiträge liegen im KiTa-Jahr 2025/2026 mit der bisher angestrebten Erhöhung voraussichtlich bei **330.000 €**. Hinzu kommen weitere Landeszuschüsse, die noch nicht beziffert werden können (Belastungsausgleich Elternbeitragsfreie Jahre, Belastungsausgleich U3).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	Min. 354.795,80 Min. 330.000

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	2025: 45.676,67 2026: 114.371,01 2027: 130.448,90 2028: 95.981,17
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Gladbeck über die Förderung und den Schutz von Kindern in Kindertagespflege, die Prüfung zur Eignung und Erteilung einer Pflegeerlaubnis und Gewährung von Leistungen im Rahmen der Kindertagespflege.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
 - Rates
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: